

*Betreff:***BuT-Leistungen leichter zugänglich machen***Organisationseinheit:*

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

24.11.2020

*Beratungsfolge**Sitzungstermin**Status*

Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

03.12.2020

Ö

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

08.12.2020

N

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

16.12.2020

Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 19.11.2020 bat die Fraktion die Linke um Klärung bis zur Ratssitzung, ob für die empirischen Befunde des Paritätischen die tatsächlichen Inanspruchnahmen von BuT-Leistungen oder die Bewilligungen erfasst würden.

Aus der beigelegten Anlage ist ersichtlich, dass sich die Expertise des Paritätischen auf die Quote der Bewilligungen und nicht auf die tatsächlichen Inanspruchnahmen bezieht, da diese Daten für den Bereich des SGB II nicht vorliegen.

Die in der Stellungnahme der Verwaltung (DS 20-14666-01) genannte Quote der Inanspruchnahme von ca. 27 % bezieht sich auf den Bereich des Rechtskreises Wohngeld.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Auszug Expertise Paritätischer Teilhabeleistungen

II. Aktuelle empirische Befunde

Die Expertise „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“ der Paritätischen Forschungsstelle nimmt die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II als eine neu geschaffene Leistung, die das soziokulturelle Existenzminimum in besonderem Maße konkretisiert, in den Blick und geht der Frage nach, ob diese Leistungen bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Dafür werden die an die Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten für diese Leistungsart ausgewertet (ausführlich s. Kap. IV Methodenbericht). Aufgrund der begrenzten Datenlage zum Bildungs- und Teilhabepaket beschränkt sich die Expertise auf den Rechtskreis SGB II.³

Träger der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind Kreise und kreisfreie Städte. Diese übermitteln kontinuierlich Daten zum Bildungs- und Teilhabepaket an die Bundesagentur für Arbeit. Für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ melden die kommunalen Träger dem Grunde nach bewilligte Anträge sowie festgestellte Leistungsansprüche. Im Unterschied zu dem Grunde nach bewilligten Antrag basiert ein festgestellter Leistungsanspruch auf einem ganz konkreten Bedarf, zum Beispiel auf einem zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits feststehenden Schulausflug, dessen Kosten bekannt sind. Bei einem dem Grunde nach bewilligten Antrag wird darauf abgestellt, dass beispielsweise für die Ausstellung eines Gutscheins auch Leistungen für Schulausflüge bewilligt werden, ohne dass ein konkreter Schulausflug geplant ist. Mit der Bewilligung dem Grunde nach wird also die grundsätzliche Übernahme der Kosten zugesagt. Sollte im Bewilligungszeitraum ein entsprechender Bedarf konkret werden muss, so dass dann kein separater Antrag mehr gestellt werden.

3 Vgl. Drucksache 19/2268 vom 23.05.2018: Für die anderen Rechtskreise liegen keine verwertbaren Daten vor; in der Antwort der Bundesregierung heißt es für den Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII: „Weil sich die Erfassung der Bildungsleistungen als schwierig herausgestellt hat, ist eine Untererfassung der Leistungsbezieher auch jetzt noch möglich“. Beim 4. Kapitel des SGB XII ist die Nutzerzahl zu gering, um sie auszuweisen. Im Bereich AsylbLG liegt keine bereinigte (ohne Doppelzählungen) Statistik vor und es gibt keine aktuellen Daten zu der Zahl der Gesamtleistungsempfänger. Für den Rechtskreis BKGG erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung. Auch für Beziehende von Kinderzuschlag und Wohngeld lassen sich keine differenzierten Aussagen treffen, da lediglich die Gesamtzahl der potentiell Leistungsberechtigten erfasst wird.

In der vorliegenden Expertise werden Teilhabequoten ausgewiesen.

Teilhabequoten stellen den Anteil der von den kommunalen Trägern gemeldeten, dem Grunde nach bewilligten Anträgen sowie festgestellten Leistungsansprüchen von allen Leistungsberechtigten im SGB II (im Alter von 6 bis unter 15 Jahren) für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ dar.

Es ist nicht zwingend, dass jede berichtete Person für die ein Leistungsanspruch festgestellt wird, auch tatsächlich die Leistung erhält bzw. in Anspruch nimmt und folglich ausgezahlt bekommt.⁴ Die Ermittlung von tatsächlicher Inanspruchnahme und realisierter Auszahlungen von BuT-Leistungen ist derzeit nicht möglich.

Die soziokulturellen Teilhabeleistungen werden bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Die Statistik weist diese Altersgruppe jedoch nicht explizit aus. Es werden lediglich die Altersgruppen „unter 6 Jahren“, „unter 15 Jahren“, „6 bis unter 15 Jahre“ und „15 Jahre und älter“ ausgewiesen. Die soziokulturellen Teilhabeleistungen zielen darauf ab, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wie Vereinen und sonstigen Aktivitäten zu ermöglichen, die primäre Zielgruppe dieser Leistung sind Kinder und Heranwachsende. Wie weit die soziokulturellen Teilhabeleistungen auch für Angebote für Kleinkinder eingesetzt werden können, ist sehr unterschiedlich. Die vorliegende Expertise beschränkt sich auf die in der Statistik abgebildete Altersgruppe der 6 bis unter 15-Jährigen als primäre Zielgruppe dieser Leistung.

Mit der erstmaligen Veröffentlichung der Teilhabequoten im September 2018 wurde deutlich, dass mehr als 85 Prozent der 6 bis 15-Jährigen nicht von den soziokulturellen Teilhabeleistungen profitieren.⁵

Die aktuell vorliegende Expertise bestätigt dieses Armutszeugnis: im Mittelwert ist die Teilhabequote nur um etwas mehr als einen halben Prozentpunkt

4 Vgl. ebd.: S. 11

5 Vgl. Paritätische Forschungsstelle, Kurzexpertise Nr. 4/2018: „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“.